

altonale

DESIGN *gift* upcycling

INFORMATIONEN FÜR AUSSTELLER
altonale DESIGNgift Upcycling am 16 + 17.06.2018
beim altonale Straßenfest auf der Christianswiese

INFO: altonale DESIGNgift Upcycling 16 + 17.06.2018

beim altonale20 Straßenfest auf der Christianswiese neben dem Rathaus Altona

Liebe Interessierte,

dieses Jahr bekommt unser DESIGNgift Open Air Verstärkung. Wir wollen das Thema Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und Upcycling aufgreifen und eröffnen auf der Christianswiese einen neuen Treffpunkt für Umweltbewusste, Müllvermeider und Interessierte. Du machst aus Altem Neues, klärst über Müllvermeidung auf oder hast einfach tolle Ideen zu diesem Thema? Dann werde ein Teil des DESIGNgift Upcycling.

Kosten: Die Kosten findest Du im Anmeldeformular auf unserer Website. (alle Preise rein netto zzgl. MwSt.)

Veranstaltungszeiten:

Samstag, 16.06.2018
12.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag, 17.06.2018
12.00 bis 20.00 Uhr

Auf- Abbauezeiten

Samstag, 16.06.2018
09.30 bis 11.30 Uhr
20.00 bis 21.00 Uhr

Hinweis:

Erst mit dem Erhalt der Teilnahmebestätigung ist deine Anmeldung bestätigt und bindend.

DESIGNgift GbR

Beim Schlum 84g
20144 Hamburg

Veranstaltungsort:

Christianswiese
(neben dem Rathaus Altona
Ottenser Marktpl. 10-12,
22765 Hamburg

Sonntag, 17.06.2018

10.30 bis 11.30 Uhr
18.30 bis 21.00 Uhr

Zahlungsbedingungen:

100% nach Rechnungseingang

Ansprechpartner:

Ronja Fuß
ronja@designgift.de
0176-70 35 16 72





VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten zwischen dem Standplatzmieter und dem Veranstalter DESIGNgift für die Veranstaltung „altonale DESIGNgift Upcycling“ am 16. + 17.06.2018 auf der Christianswiese Altona (Neben dem Rathaus Altona). Jegliche Vertragsinhalte bedürfen der Schriftform. Der Standplatzmieter versichert eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Standplatzanmeldung: Der Veranstalter behält sich vor Anmeldungen aufgrund des Veranstaltungsziels und der zu Verfügung stehenden Standflächen anzunehmen, bzw. abzulehnen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bereits bestätigte Anmeldungen zurückzuweisen, wenn dies dem Ziele der Veranstaltung dient. Zudem kann das Warensortiment durch den Veranstalter eingeschränkt werden. Es obliegt dem Veranstalter einzelne Warengruppen exklusiv anzubieten. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, sein gesamtes Warensortiment in der Standplatzanmeldung anzugeben. Der Veranstalter ist dazu berechtigt, einzelne Warengruppen aus dem Sortiment des Standplatzmieters zu streichen.

Der Standplatzmieter haftet selbst für eventuelle Schäden während des Veranstaltungs- Aufbaus, während der Veranstaltung und während des Veranstaltungsabbaus. Ebenso haftet der Standplatzmieter für eventuelle Schäden an der Veranstaltungsfläche, wie z.B. Flurschäden, Glasschäden, Wandschäden, oder Verunreinigung der Veranstaltungsfläche. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einzelne Standplätze örtlich zu verschieben.

Auf -und Abbauezeiten: Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, seinen Standplatz während der angegebenen Zeiten auf und wieder abzubauen. Tut er dies nicht, kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Der Standplatzmieter hat den Weisungen des Veranstalters folge zu leisten.

Zelte: Die Zelte sind überwiegend Doppel-Zelte: einfache weiße Pavillons mit einer Grundfläche von 3 x 6 m, d.h. es existieren zwei Standplätze (2x á 3x3 m) in einem Doppel-Zelt. Es gibt keine gesonderte Abtrennung in der Mitte (leichte Papierbahnen können abgehängt werden). Die Seitenteile vom Zelt lassen sich bei Bedarf hoch rollen. Die Höhe bis zum Dachgestänge beträgt ca. 2 m. Der Boden bzw. Untergrund besteht überwiegend aus Straßenpflastersteinen, z.T. auch asphaltiert. Es handelt sich bei den Zelten um eine Leichtbauweise. Achtung: Es können keine schweren Gegenstände ans Zeltgestänge gehängt werden, hierfür bitte eigenen Aufbau mitbringen! Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Wind und Regen.

Ordnungsregeln: Der Standplatzmieter verpflichtet sich, seinen Verkaufsstand während der gesamten Veranstaltungszeiten geöffnet zu haben. Vorzeitiger Abbau ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter zugelassen. Es sind Müllbehälter am Stand zu installieren, sofern der Standbetreiber Waren mit Müllaufkommen anbietet. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Standplatzmieter für die Endreinigung seines Standplatzes Sorge zu tragen. Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich seinen Müll selbstständig zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigungen trägt der Standplatzmieter.

Höhere Gewalt: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht zustande kommen, so erhält der Standplatzmieter seine gezahlte Standmiete abzüglich der bereits entstanden Kosten zurück. Der Standplatzmieter hat kein Recht auf Erstattung bereits entstandener Kosten, oder eventueller Gewinnverluste. Muss der Veranstalter die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. behördliche Anordnung oder Unwetter absagen, oder früher beenden, so hat der Standmieter kein Recht auf Rückerstattung der Standmiete. Für eventuelle Schäden des Standes, des Standmieters, oder Dritter in Zusammenhang mit Gewalt, Sach- oder Körperschäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Zahlungs- und Teilnahmebedingungen: Mit der Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Anmeldung ist für den Mieter bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben. Durch Bestätigung des Vermieters wird aus der Anmeldung ein Standplatzvertrag. Bei Vertragsabschluss werden 25% der Gesamtsumme als Anzahlung fällig. Die Restzahlung für die Standplatzgebühr muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sein. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen.

Kündigung des Standplatzvertrages: Der Standplatzvertrag ist bindend. Wenn der Mieter bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und/oder anzeigt, dass er an der Veranstaltung nicht teilnehmen will, ist der Veranstalter berechtigt, 100% des Rechnungsbetrages als Schadensersatz zu berechnen. Wenn die Absage nicht bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, 70% der Standgebühren zu berechnen. Veranstalter und Mieter bleibt es unbenommen, den Nachweis eines niedrigeren oder höheren Schadens zu führen. Bei Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg, der Gerichtsstand des Veranstalters, maßgebend.

Bei Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg der Gerichtsstand.

Veranstaltungsbedingungen altonale GmbH (Stand: 11.2013)

1. Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten unter dem Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Mieters für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der altonale GmbH, Uwe Bergmann Agentur, events & eventconsulting als Veranstalter (altonale GmbH) und dem Standplatzmieter (Mieter). Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, e-mail). Die altonale GmbH betreibt von ihr organisatorisch und finanziell durchgeführte Jahr- und Spezialmärkte, Veranstaltungen und spezielle Flächen auf Veranstaltungen. Der Mieter versichert, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

2. Vertragsschluss, Bindung an Anmeldung: Über die Annahme der Anmeldung des Mieters entscheidet altonale GmbH unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Mieters. Die Entscheidung erfolgt ohne Begründung. Wird die Anmeldung nicht zuvor widerrufen, kann diese bis zum Veranstaltungsbeginn, durch altonale GmbH angenommen werden. Der Widerruf der Anmeldung ist bis zur Standplatzbestätigung möglich, längstens jedoch bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

3. Standplatzbelegung, Warenangebot, Werbung, Sponsoring: Der Mieter ist vorleistungspflichtig. Bis zur Zahlung der jeweils fälligen Miete besteht kein Nutzungsrecht eines Standplatzes. Die Untervermietung ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Nennung in der Standplatzbestätigung erfolgt aus organisatorischen Gründen und ist freibleibend. Die konkrete Zuweisung eines Standplatzes obliegt altonale GmbH. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. altonale GmbH ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Der Mieter ist verpflichtet, sein gesamtes Warenortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch altonale GmbH entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Mieter. Dem Mieter ist es nicht gestattet, eigene Sponsoren und Drittwerbung im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch altonale GmbH. Eigene Medienkooperationen der Mieter sind nur nach vorheriger Genehmigung durch altonale GmbH erlaubt. altonale GmbH behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben oder Waren- und Zubehörbezugsquellen zu bestimmen.

4. Auf- und Abbau: altonale GmbH kann Auf- und Abbaueiträume bestimmen. Werden diese nicht eingehalten, besteht ein fristloses Kündigungsrecht für altonale GmbH. Ersatzansprüche wegen des Ausschlusses von der Veranstaltung stehen dem Mieter in diesem Fall nicht zu. Wird der Abbau nicht rechtzeitig beendet, ist altonale GmbH ferner berechtigt, Dritte mit dem Abbau, Abtransport und der Lagerung auf Kosten des Mieters zu beauftragen.

5. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Den Anweisungen der altonale GmbH und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Die Stände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung der altonale GmbH betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Gestellung einer Musikanlage müssen die gesetzlich vorgegebenen Lautstärkepegel eingehalten werden. Bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Pegels (wird durch ein Schallmessgerät von den Ordnern vor Ort ermittelt) kann altonale GmbH ein Musikverbot aussprechen. Feuerwehruzufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Ausgewiesene Parkplätze für Mieter stehen nicht zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 5 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll bis spätestens zwei Stunden nach dem täglichen Veranstaltungsende zur Abholung bereit vor den Stand zu stellen. Der Standmieter ist verpflichtet, mindestens 2 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall selbst zu entleeren. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten ist altonale GmbH berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Mieters Abhilfe zu schaffen.

6. Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten. §12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

7. Zollbestimmungen: Bei Veranstaltungen, die unter zollrechtlichen Bestimmungen stehen, verpflichtet sich der Standplatzmieter, die Bestimmungen der Zollbehörde einzuhalten.

8. Umweltaspekte: Einweg-, Plastik- oder Pappgeschirr sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist wiederverwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, etc.). Bei Verstößen ist altonale GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne dass dem Mieter daraus Ersatzansprüche erwachsen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen zu Lasten des Mieters. Getränke dürfen lediglich in wiederverwendbaren Behältnissen herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Mieter bei Ausgabe an Kunden mit einem Pfand belegt werden. Der Mieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. altonale GmbH kann die Ausgabe von Flaschen verbieten. Dann muss der Inhalt der Flaschen in bepflandete Mehrwegbecher umgefüllt werden.

9. Höhere Gewalt, Haftungsbeschränkung: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die altonale GmbH nicht zu verantworten hat, von altonale GmbH vollständig nicht erfüllt werden können, so besteht ein Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Standmiete, sonstige Kosten werden nicht erstattet. altonale GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen zu verkürzen oder vorzeitig abzubreaken. Die Miete gilt als voll angefallen, wenn die Veranstaltung für mindestens 75% der geplanten Dauer stattfindet. Die Mindestdauer wird in vollen Stunden errechnet. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde zu Grunde gelegt. Ist die tatsächliche Veranstaltungsdauer kürzer, hat der Mieter Anspruch auf eine anteilige Erstattung der gezahlten Miete für jede volle Stunde, die die Veranstaltung kürzer als die vorgenannte Mindestdauer bleibt. Die Höhe der Erstattung errechnet sich auf Basis der Stundenmiete für die geplante Veranstaltungsdauer. altonale GmbH haftet für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. altonale GmbH haftet nicht für Diebstähle oder für andere nicht durch sie zu vertretende Schäden.

10. Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand (entspricht 25% der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Sollten die in der Anmeldung aufgeführten Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Bei nicht zulässigen Anschlüssen ist altonale GmbH berechtigt, die Anschlüsse zu entfernen, den Stand zu schließen und ggf. anfallende Folgekosten an den Mieter weiter zu geben. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen. Es gibt keine Wasserversorgung für die Infomeile.

12. Zahlungsbedingungen: Bei Vertragsabschluss werden 25% der Gesamtmiete als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei altonale GmbH eingegangen sein. Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn ist die volle Miete sofort mit der Anmeldungsannahme fällig. Der Veranstalter kann bei Eintritt eines Zahlungsrückstandes von mehr als 7 Tagen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen.

13. Kündigung durch altonale GmbH: Verstößt der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, ist altonale GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Als wesentlich gelten insbesondere die Zahlungsbedingungen und die weiteren in diesen Geschäftsbedingungen geregelt Mieterpflichten. Im Falle der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn bleibt der Mieter zur Zahlung der vollen Miete verpflichtet, altonale GmbH hat sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen. Erfolgt die Kündigung vor dem Veranstaltungsbeginn entfallen die beiderseitigen Leistungspflichten. Der Mieter ist altonale GmbH dann aber zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 2 bis 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass altonale GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt altonale GmbH vorbehalten.

14. Kündigung durch den Mieter: Die fristlose ordentliche Kündigung ist bis zum Veranstaltungsbeginn möglich. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann altonale GmbH eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25% der Miete, bei Kündigung 2 bis 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn 50% der Miete und bei Kündigung 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Miete. Dem Mieter bleibt jeweils der Nachweis unbenommen, dass altonale GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist oder höhere Aufwendungen erspart wurden. Das Recht des Mieters zur Kündigung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch altonale GmbH bleibt unberührt.

15. Vertragsstrafe: Verstößt der Mieter schuldhaft gegen das Verbot von Drittwerbung (Ziffer 3) oder die Pflicht zum rechtzeitigen Abbau (Ziffer 4) oder die Pflicht zur durchgehenden Öffnung des Standes während der gesamten Veranstaltung (Ziffer 5) oder seine Pflichten aus Ziffer 8, so ist er für jeden Verstoß zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an altonale GmbH verpflichtet. Deren Höhe wird von altonale GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand: Es gilt deutsches Recht. Soweit die Parteien Kaufleute sind, ist als Gerichtsstand der Sitz der altonale GmbH vereinbart.

17. Salvatorische Klausel: Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.